



Geschäftsordnung der Fraktion der FDP Gemeinde Ratekau

§ 1 – Name und Anschrift

1. Die Fraktion führt den Namen "FDP Fraktion Gemeinde Ratekau", im folgenden kurz "Fraktion" genannt.
2. Die Anschrift ist die ihres Fraktionsvorsitzenden. Es steht dem Vorsitzenden frei, eine andere Adresse anzugeben.

§ 2 – Ziele und Aufgaben der Fraktion

1. Ziel der Arbeit der Fraktion ist es, die kommunale Selbstverwaltung in der Gemeinde Ratekau nach liberalen Grundsätzen zu verwirklichen. Sie ist den Bürgern und ihrer Gemeinde verpflichtet.
2. Die Aufgabe der Fraktion ist es,
 - a) eine einheitliche Entscheidungsfindung der Mitglieder zu fördern,
 - b) für die Umsetzung des Kommunalwahlprogramms der FDP Sorge zu tragen,
 - c) die Einwohner der Gemeinde Ratekau über die eigene kommunalpolitische Arbeit zu informieren und
 - d) die Anregungen der Bürger aufzunehmen und eine lebendige Verbindung zwischen Einwohnern und Gemeindevertretung herzustellen.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Die in die Wahlkreismitgliederversammlung gewählten Listen- und Direktkandidaten der FDP zur vorangegangenen Kommunalwahl sowie deren Nachrücker, die der Fraktion bei Anerkennung ihrer Ziele und Grundsätze freiwillig beitreten, bilden für die Dauer der Wahlperiode die Fraktion.
2. Weitere Mitglieder, welche die Ziele und Grundsätze der Fraktion anerkennen, können als Mitglied in die Fraktion aufgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der Fraktionsmitglieder dem zustimmen. Vor der Entscheidung ist der Vorstand des Ortsverbandes anzuhören.
3. Alle Mitglieder der Fraktion haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 4 – Die Organe der Fraktion

1. Die Organe der Fraktion sind:
 - a) die Fraktionssitzung,
 - b) der Fraktionsvorstand und
 - c) der Fraktionsvorsitzende.

§ 5 – Konstituierung

1. Die neu gewählten Mitglieder der Fraktion treten innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des offiziellen Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung zusammen.
2. Die konstituierende Fraktionssitzung wird vom Vorsitzenden des FDP-Ortsverbandes Gemeinde Ratekau einberufen und geleitet.

§ 6 – Die Fraktionssitzung

1. Die Fraktionssitzung ist das oberste Beschluss fassende Organ der Fraktion. Sie bestimmt die politischen Grundlinien der Fraktion und über alle Angelegenheiten, für die nicht ein anderes Organ zuständig ist.
2. Anträge und Anfragen der Fraktion bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Fraktionssitzung.
In eiligen Fällen reicht die Zustimmung des Fraktionsvorstandes aus. Anschließend ist die Fraktionssitzung unverzüglich zu informieren.
3. Die Fraktionssitzung beschließt über die Benennung von Mitgliedern der Ausschüsse in der Gemeinde und die Vorschläge von Kandidaten für weitere öffentliche Ämter, Sitze in Aufsichtsgremien oder vergleichbare Funktionen, die durch die Fraktion selbst oder durch die Gemeindevertretung zu besetzen sind.
4. Die bürgerlichen Mitglieder und stellvertretenden bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse werden zu den Fraktionssitzungen geladen. Sie sind Mitglieder der Fraktionssitzung und besitzen Rederecht und volles Stimmrecht in den Fraktionssitzungen, sobald sie von der Fraktion gemäß Paragraph 3. bestimmt sind. Für den Fall, dass es in einer Fraktionssitzung zu keiner Entscheidung kommt (Patt-Situation) hat das jeweilige Ausschussmitglied und/oder der Fraktionsvorstand das Recht, vor Ort eine Entscheidung zu treffen, sofern es auf Gemeindeebene zu einer Entscheidung/ Abstimmung kommt.
5. Die Fraktionssitzung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vor jeder Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Hauptausschusses zusammen. Sie kann jederzeit zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen werden, wenn ein Mitglied der Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder der Fraktionssitzung dieses unter Angabe der Beratungspunkte verlangt.
6. Der Fraktionsvorsitzende lädt zu den Fraktionssitzungen mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Dieses kann auf elektronischem Wege geschehen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Der Vorsitzende des FDP-Ortsverbandes ist ebenfalls einzuladen.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Fraktionssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussunfähigkeit der Fraktionssitzung festgestellt, ist die nächste ordnungsgemäß einberufene Fraktionssitzung unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
8. Die Fraktionssitzungen sind öffentlich, sofern nicht für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung die Nichtöffentlichkeit beschlossen wurde. Über die Herstellung der Nichtöffentlichkeit wird nichtöffentlich abgestimmt.
9. Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nichtöffentlichen Ausschusssitzung oder Gemeindevertretung waren oder werden sollen, so sind diejenigen Personen für die Dauer der Beratung von der Teilnahme an der Fraktionssitzung auszuschließen, die nicht zur Teilnahme an der entsprechenden nichtöffentlichen Ausschusssitzung oder Gemeindevertretung berechtigt sind. Der Fraktionsvorsitzende hat für die Beachtung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.

10. Der Fraktionsvorsitzende erteilt das Wort.
11. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
12. Alle Wahlen sind offen, wenn niemand widerspricht.
13. Über jede Sitzung kann ein Kurzprotokoll angefertigt werden, das vom Fraktionsvorsitzenden zu unterschreiben ist. Es bedarf der Bestätigung durch die Mitglieder der Fraktionssitzung.

§ 7 – Der Fraktionsvorstand

1. Der Fraktionsvorstand besteht aus dem Fraktionsvorsitzenden und dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.
Beide müssen Mitglieder der Gemeindevertretung sein.
2. Der Fraktionsvorstand wird für die Dauer einer Legislaturperiode durch die Fraktionssitzung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
3. Er bereitet die Fraktionssitzungen vor und führt die Geschäfte der Fraktion.
4. Die Fraktionssitzung kann den Fraktionsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit 2/3 der Stimmen aller Mitglieder abberufen. Zwischen dem Antrag zur Abberufung und der Abstimmung müssen mindestens 3, höchstens jedoch 4 Wochen liegen. Der Vorstand des Ortsverbandes ist zur Abberufung anzuhören. Nach der Abberufung hat eine Neuwahl innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen.
5. Der Fraktionsvorstand tritt auf Einladung des Fraktionsvorsitzenden zusammen. Sitzungen des Fraktionsvorstandes können auch telefonisch abgehalten werden. Der Fraktionsvorstand kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
6. Der Fraktionsvorstand kann den Mitgliedern der Fraktionssitzung bestimmte Aufgaben übertragen und Arbeitskreise einrichten.
7. Sind dringende Entscheidungen des Fraktionsvorstandes zu treffen, so ist bei erkennbarer Abwesenheit oder Verhinderung des jeweils Anderen innerhalb der Entscheidungsfrist das verbleibende Mitglied des Fraktionsvorstandes allein zur Entscheidung berechtigt.

§ 8 – Der Fraktionsvorsitzende

1. Der Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion nach Innen und Außen.
2. Anträge, Anfragen sowie andere Schriftsätze der Fraktion werden in der Regel vom Fraktionsvorsitzenden unterschrieben. Anträge und Anfragen einzelner Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse unterzeichnen diese selbst. In diesem Falle sollen sie diese vor der Einbringung dem Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis geben und nach Möglichkeit in der Fraktionssitzung beraten lassen.
3. Der Fraktionsvorsitzende ist für die Pressearbeit verantwortlich.
4. Der Fraktionsvorsitzende ist für die Kontakte zu anderen Parteien, zur Verwaltung, zu Vereinen und Verbänden verantwortlich.
5. Der Fraktionsvorsitzende leitet die Fraktionssitzungen und die Sitzungen des Fraktionsvorstandes.
Er setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder der jeweiligen Sitzungen fest.
6. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Fraktionsvorsitzende durch den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden vertreten.

§ 9 – Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder der Fraktionssitzung vertreten bei Beratungen, Wahlen und Beschlüssen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie in der Öffentlichkeit die kommunalpolitischen Ziele der Fraktion gemäß § 2.
2. Die Mitglieder der Fraktionssitzung sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Sofern sie sich Beschlüssen der Fraktion nicht anschließen, sollten sie ihre abweichende Meinung dem Fraktionsvorstand vor den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse mitteilen.

3. Die Fraktionssitzung erwartet von ihren Mitgliedern gewissenhafte und verantwortungsvolle Mitarbeit sowie Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten gegenüber Außenstehenden.

4. Die jeweiligen Mitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen sowie den Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse verpflichtet. Ein Mitglied, das zu einer Sitzung nicht oder nur verspätet erscheinen kann oder sie vorzeitig verlassen muss, hat dieses dem Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen bzw. seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin rechtzeitig vorher hierüber zu informieren.

§ 10 – Ausschussarbeit

1. Die Ausschussmitglieder erstatten über die Ausschussarbeit Bericht in der Fraktionssitzung.

2. Für jeden Ausschuss bestimmt die Fraktionssitzung einen Sprecher, der gleichzeitig für die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit dem Fraktionsvorsitzenden verantwortlich ist.

3. Die Ausschussmitglieder sind zusammen mit dem entsprechenden Sprecher für die Vorbereitung der Ausschussthemen in den Fraktionssitzungen verantwortlich.

§ 11 – Interfraktionelle Zusammenarbeit

1. Die Fraktionssitzung beschließt im Einzelfall über die Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen.

2. Einzelne Mitglieder der Fraktionssitzung können ohne Auftrag weder Abmachungen mit anderen Fraktionen oder Einzelpersonen treffen, noch ihnen gegenüber bindende Erklärungen abgeben.

§ 12 – Ordnungsmaßnahmen

1. Fraktionsmitglieder, die den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zuwider handeln, können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

a) Missbilligung des Verhaltens oder

b) Ausschluss aus der Fraktionssitzung oder der Fraktion auf Dauer oder Zeit.

2. Über die Ordnungsmaßnahmen beschließt die Fraktionssitzung nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstands des Ortsverbandes mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder.

§ 13 – Finanzen

Es erfolgen Aufwandsentschädigungen an die Fraktionsmitglieder gem. EntschVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 14 – Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Fraktion betreibt eine fortlaufende Öffentlichkeitsarbeit.

2. Die Aufgabe des Fraktionsvorsitzenden ist es, ständig Kontakte zu den Medien zu pflegen. Er soll ihnen Erklärungen und Beschlüsse zuleiten. In dieser Arbeit wird er von den Sprechern für die einzelnen Ausschüsse unterstützt.

3. Zur Information der Öffentlichkeit erstellt der Fraktionsvorstand regelmäßig einen Bericht zur Arbeit und über die künftigen Aufgaben der Fraktion.


§ 15 – Änderungen der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder der Fraktionssitzung.

Das gleiche gilt für Änderungen dieser Geschäftsordnung.

§ 16 – Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der Mitglieder der Fraktionssitzung am 20. Juni 2023 in Kraft.




Björn Dencker, Fraktionsvorsitzender



Antje Dencker, stellv. Fraktionsvorsitzende



Dr. Friedrich Pahlke, bürgerliches Mitglied



Peter Stöhrmann, bürgerliches Mitglied

